

# Minoggio Rechtsanwälte und Strafverteidiger

Wirtschaftsstrafrecht · Steuerrecht · Strafrecht  
Hamm · Münster · www.minoggio.de



Minoggio Rechtsanwälte - Postfach 2089 - 59010 Hamm

Staatsanwaltschaft XXX

## Dr. Ingo Minoggio <sup>2</sup>

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

Lehrbeauftragter  
Universität Leipzig  
Steinbeis Hochschule Berlin

## Peter Wehn <sup>1</sup>

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

## Karsten Possemeyer <sup>2</sup>

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

## Sascha Lübbersmann <sup>2</sup>

Rechtsanwalt

### Anschrift in dieser Sache:

Büro Hamm <sup>1</sup>  
Südring 14, 59065 Hamm  
Tel.: 0 23 81 92 07 60  
Fax: 0 23 81 92 07 65  
hamm@minoggio.de

Büro Münster <sup>2</sup>  
Prinzipalmarkt 22  
Ⓢ Domplatz · Ⓢ Aegidiimarkt  
48143 Münster  
Tel.: 02 51 13 32 26 0  
Fax: 02 51 13 32 26 11  
muenster@minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5854/0368

**Betreff**  
**Ermittlungsverfahren D. u.a.**  
**hier: gegen Herrn A.**

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin S.,

in vorgenannter Angelegenheit habe ich mir die Akte angesehen und mit Herrn A. erörtert. Unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen beantrage ich,

das gegen Herrn A. gerichtete Ermittlungsverfahren mangels Tatverdacht einzustellen.

Herr A. hat sich nichts zu Schulden kommen lassen.

1.

Die allgemein gehaltenen Anschuldigungen B. sind zu unkonkret (und unrichtig), zu ihnen muss nicht Stellung genommen werden. B. gibt auch verschiedentlich selbst an, dass von ihm oder Dritten angedachte Vorhaben angeblich "*nicht zum tragen*" gekommen seien.

Sollte eine Darstellung unseres Mandanten gleichwohl erwartet werden, so bitte ich um kurze Mitteilung, gern auch telefonisch oder per Fax. Herr A. ist natürlich um eine schnelle Klärung und baldige Einstellung des Verfahrens bemüht.

2.  
Einigermaßen konkret erscheint der Sachverhalt in der Fallakte 17.

Allerdings ist die Darstellung B. unrichtig.

2.1

Es ist zutreffend, dass Herr A. ein Haus von einer Verkäuferin V. erworben hatte. Sodann zerschlug sich sein Investitionsvorhaben dort. B. bot sich an, das Haus zu übernehmen. Er schilderte geschäftliche Aktivitäten in Holland und wollte "auf halbem Weg" in der Nähe zur Grenze ein Büro und Privaträume einrichten.

In das Haus war schon investiert worden. Diese Investition war verloren (wie B. auch auf Bl. 6 der Fallakte aussagt). Das wollte sich B. zu Nutze machen.

Dieser verfügte offensichtlich über große Geldmittel und fuhr ein dickes Auto. Dass er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte, wusste weder unser Mandant noch offensichtlich die Verkäuferin.

Geschädigt im strafrechtlichen Sinn wurde durch den Käuferwechsel ohnehin niemand. Herr A. ist jedenfalls davon ausgegangen, dass Siegel seine Verpflichtungen erfüllen kann und will.

2.2

Im Übrigen wurde der Kaufvertrag V./B. in gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien geschlossen, und gerade nicht durch vollmachtlosen Vertreter und nachträglicher Genehmigung. Das spricht dafür, dass beide Parteien sich kannten und B. insgesamt nach außen so aufgetreten ist, als wolle er den Kaufvertrag erfüllen (vermutlich wollte er das auch, konnte es nur durch die spätere Entwicklung nicht mehr).

2.3

Völlig nebulös gestaltet sich dessen Aussage hinsichtlich der späteren Löschung der zu seinen Gunsten eingetragenen Auflassungsvormerkung.

Unser Mandant hat damit nun ersichtlich überhaupt nichts zu tun. Es konnte ihm ferner nach Aufhebung seines Kaufvertrages vollkommen einerlei sein, wie sich das Verhältnis zwischen der Eigentümerin und B. weiterentwickelt und ob und wann dessen Vormerkung gelöscht wird. Herr A. hat hierdurch weder einen Vorteil noch einen Nachteil erhalten.

Anhaltspunkte für eine Falschbeurkundung des Notars gibt es nicht, schon gar nicht für eine bewusste Falschbeurkundung. Wenn jemand ein Interesse an der Löschung hatte, dann war das ausschließlich B..

Ob er das persönlich oder durch Täuschung des Notars durch einen Dritten bewerkstelligt hat, weiß Herr A. natürlich nicht.

3.

Ungesichert haben wir erfahren, dass die Glaubwürdigkeit von B. und die Glaubhaftigkeit seiner Angaben mittlerweile sehr deutlich auch von Ermittlungsbehörden in Zweifel gezogen wird. Die Staatsanwaltschaft wird genaueres wissen.

Ebenso ungesichert haben wir erfahren, dass B. selbst vorbelastet sein soll auch wegen deutlicher Vermögensdelikte, unter anderem versuchter Erpressung.

Deutlich wird auch, dass er wegen des von ihm nicht erfülltem Kaufvertrages strafrechtliche Schritte gegen sich selbst fürchtete und auch deshalb möglicherweise andere beschuldigt hat (ausdrücklich Bl. 40 d. Fallakte).



Schließlich ist natürlich aus unserer Sicht am Rande zu kritisieren, dass uns die Aussagen B. nur in dünnen Extrakten und teilweise zur Verfügung gestellt wurden. Seine Glaubwürdigkeit insgesamt kann nicht geprüft werden. Teilweise wird in der Fallakte jedenfalls auch Bezug genommen auf Aussagen, die uns nicht zugänglich sind.

Allerdings kommt es hierauf im Ergebnis nicht an. Die Angaben des B. sind so lückenhaft und unschlüssig, dass mit ihnen allein ein hinreichender Tatverdacht zu Lasten unseres Mandanten nicht begründet werden kann.

4.

Sollte es weitere Ermittlungen geben und das Verfahren nicht gemäß § 170 Abs. 2 StPO enden, so bitten wir auf jeden Fall darum, uns zu gegebener Zeit und vor belastender Abschlussverfügung noch ergänzende Akteneinsicht zu gewähren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sollte Vortrag zu anderen Punkten als dem Hausverkauf erwartet werden, bitten wir ebenfalls um kurze Benachrichtigung. Einstweilen muss es dabei belassen werden, dass die Darstellungen B. von eigener Entlastung und Verbesserung der eigenen Situation gekennzeichnet und - jedenfalls bezogen auf Herrn A. - schlichtweg unrichtig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

